

Vergütung - Erstberatung - gesetzliche Vergütung - Vergütungsvereinbarung - Stundenvergütung

Die Kostenfrage ist ein wichtiges Thema. Die Anwaltsvergütung ist für den Mandanten eine unbekannte Materie. Im Folgenden möchten wir Ihnen daher die Arten der Vergütung kurz darstellen.

Erstberatung

Wichtig erscheinen uns zunächst Hinweise auf die bei einer telefonischen oder persönlichen Beratung entstehende so genannte Erstberatungsgebühr, mit der wir auch diese kurze Information einleiten möchten.

Bereits an dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass auch eine erste Beratung Geld kostet. Wir haben viele Jahre studiert und uns auf einigen Gebieten spezialisiert, auf denen wir jetzt tätig sind. Wir müssen uns selbst ständig weiterbilden, Literatur und Technik für unsere Arbeit vorhalten, und schließlich sind auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sie tätig. Daher müssen wir - dies erwartet auch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788) - für Ratschläge oder Auskünfte eine Vergütung verlangen. Wir erhalten täglich telefonische Anfragen und E-Mails mit mutmaßlich einfachen Fragen.

Viele potentielle Mandanten und Fragesteller denken, dass wir solche Anfragen, die profunde Kenntnisse und Erfahrung voraussetzen, ohne jegliche Vergütung beantworten. Woher dieser Eindruck kommt, ist uns nicht erklärlich, wir wollen ihm aber bereits an dieser Stelle entgegen wirken, denn Sie erwarten auch eine professionelle Befassung in Ihrer Angelegenheit. Das setzt bei solchen Anfragen bereits voraus, den Sachverhalt zu erfragen und oft auch Unterlagen einzusehen, bis wir uns von den Tatsachen ein Bild machen und danach die rechtlichen Folgen einschätzen können.

Wenn Sie uns anrufen oder uns eine E-Mail schicken mit dem Anliegen: "Bevor ich einen Termin vereinbare, wollte ich aber erst einmal wissen, ob die Sache überhaupt Aussicht auf Erfolg hat", beantworten wir Ihnen diese Frage gerne, wenn wir von Ihnen die notwendigen Informationen dazu erhalten. Aber auch die Antwort auf diese erste Frage nach den Erfolgsaussichten kostet Geld: die mit Ihnen zu vereinbarende Erstberatungsgebühr.

Gesetzliche Gebühren

Wenn wir nichts anderes mit Ihnen vereinbaren, gilt für die Abrechnung unserer Leistungen Ihnen gegenüber - egal ob Erstberatung, vorgerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Tätigkeit - das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils aktuellen Fassung. Für Erstberatungsgebühren gilt ergänzend das Bürgerliche Gesetzbuch. Das RVG mit dem dazugehörigen Vergütungsverzeichnis ist das Ergebnis eines jahrelangen Gesetzgebungsprozesses, an dem Fachleute, Verbraucherschützer und Anwaltsverbände beteiligt waren.

In vielen Fällen bietet das RVG einen fairen Interessenausgleich zwischen dem Wunsch des Mandanten, nicht übervorteilt zu werden und dem Wunsch des Anwalts nach einer dem Aufwand angemessenen Vergütung. Der Nachteil ist, dass oft nicht mit der vom Mandanten gewünschten Sicherheit vorhergesagt werden kann, wie hoch diese Gebühren am Ende sein werden, denn sie hängen von der Entwicklung und dem Umfang der Angelegenheit ab.

Stundenvergütung

In vielen Bereichen der anwaltlichen Tätigkeit ist dieser Interessenausgleich durch das RVG nicht gegeben. Wir schließen daher in der Regel in diesen Rechtsgebieten mit unseren Mandanten für Erstberatungen Gebührenvereinbarungen und für eine weitergehende anwaltliche Tätigkeit Vergütungsvereinbarungen ab.

Eine Stundenvergütung bedeutet, dass die Dauer einer anwaltlichen Tätigkeit in einen Bruchteil der vereinbarten Stundenvergütung umgerechnet wird. Sie zahlen also nicht für ein Fünf-Minuten-Telefonat mit dem Gericht eine „angefangene Stunde“, sondern eben nur den „Preis“ für den vereinbarten „Abrechnungstakt“.

In vielen Bereichen bieten wir auch Vergütungspauschalen an, die aufwandsbezogen vereinbart werden können.

Falls wir für Sie gerichtlich tätig werden sollen, gilt auch im Falle des Abschlusses von Vergütungsvereinbarungen, dass durch das sogenannte Gebührenunterschreitungsverbot, die nach dem RVG zu errechnenden Gebühren als Mindestvergütung gelten.

Fazit: Wir klären die Vergütungsfrage mit Ihnen in Ihrem Interesse frühzeitig. Sprechen Sie uns darauf an!

Ihre Anwälte
Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

Wormser Str. 6264625 Bensheim

Telefon:+49 (0)6251 84 29 0

Fax : +49 (0)6251 84 29 99

kanzlei@ihreanwaelte.de

www.ihreanwaelte.de